

nur für Angestellte nach TV-L: Woher kommt mein Entgelt, wenn ich kinderkrankheitsbedingt ausfalle?

Gesetzlich Versicherte haben Anspruch auf Kinderkrankengeld...

- bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres des Kindes.
- bei Kindern mit Behinderung ohne Altersbeschränkung.
- für 2024/25 jeweils längstens für 15 Arbeitstage pro Elternteil.
- für alleinerziehende Versicherte für 30 Tage.

Hierfür reichen Sie den Kinderkrankenschein bei der Krankenkasse ein.

Eine Kopie dieses Scheines geht an den Arbeitgeber, in unserem Fall zunächst die Schule. Diese reicht ihn weiter an die Personalstelle.

Das Kinderkrankengeld wird von der Krankenkasse gezahlt.

bitte beachten:

Es beträgt i.d.R. 90 Prozent Ihres ausgefallenen **Nettoarbeitsentgelts bis zur Beitragsbemessungsgrenze.**

Diese liegt für 2024 bei einem Tageshöchstsatz von 120,75 €.

Eltern, die aktuell Elterngeld beziehen und in Teilzeit arbeiten, können Kinderkrankentage nehmen. Das Elterngeld reduziert sich nicht.

Privatversicherte haben keinen grundsätzlichen Anspruch auf Kinderkrankengeld.

Dieser hängt auch vom Versicherungstarif ab. Entscheidend ist die Versicherung des Kindes. Hier besteht ggf. ein Anspruch bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres des Kindes, bei Kindern mit Behinderung gibt es keine Altersbeschränkung.

Sie **erhalten** auf Antrag 4 bezahlte **Freistellungstage** bzw. bis zu 5 Tage (zusätzlicher Tag für anderes Kind oder anderen Angehörigen) am Stück.

Die Bezahlung der ersten 5 Freistellungstage erfolgt durch den Arbeitgeber, da keinerlei Abzug des Entgelts stattfindet. Damit es zu keiner doppelten Erstattung ggf. durch das private Krankenversicherungsunternehmen kommt, ist das Original des Attests hier einzureichen.

bitte beachten:

Unterhalb der Jahresarbeitsentgeltgrenze von 62 100 (2024):

- 10 Tage pro Kind/max. 25 Tage pro Jahr
- Alleinerziehende: 20 Tage pro Kind/ 50 Tage pro Jahr

Oberhalb der Jahresarbeitsentgeltgrenze:

- 4 Tage (+1), anschließend 6 Tage unter Wegfall der Bezüge